

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/0740-1	

	08.09.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	23.09.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/0701
Zielabweichungsverfahren nach §6 Abs. 2 ROG i.V.m. §16 LPIG NRW vom
Regionalplan für den Reg.bez. Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich
Dortmund, auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehem. Zechengelände**

Antwort:

1. **Wer steht hinter der SW GmbH + Co KG? Kann diese Firma die Investitionssumme tragen? Ist die Firma solvent? Gibt es eine Bankbürgschaft?**
4. **Welche Forschungseinrichtung hat eine verbindliche Erklärung über die Beteiligung am Konzept abgegeben? Gibt es andere Einrichtungen dieser Art in NRW oder im Bund, so dass diese Einrichtung überflüssig wäre?**
6. **Liegen Erkenntnisse vor, ob der Investor und ein möglicher Betreiber identisch sind? Wurde eine Renditeberechnung seitens des Investors/Betreibers vorgelegt?**
7. **Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Freizeitgesellschaften des RVR: Gibt es Überlegungen, wer bei einem defizitären Betrieb die Verluste übernimmt?**

Die Stadt Werne hat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr am 22.09.2020 einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 4) und zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst (Nr. 0133/2020). Hierzu hat sie sich sowohl mit den Voraussetzungen des 5-Standort-Programms, mit den Investitionen des Projektes und den wissenschaftlichen Partnern, der RWTH Aachen und der RH Köln, auseinandergesetzt. Es obliegt der Kommune im Rahmen der verfassungsmäßig geregelten kommunalen Planungshoheit, die Entscheidungen für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen -im Rahmen der Gesetze- eigenständig zu treffen.

Die Stadt Werne hat hierzu ein Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs.2 ROG i.V.m. § 16 LPIG bei der staatlichen Regionalplanungsbehörde des RVR beantragt, um eine Vereinbarkeit der regionalplanerischen Voraussetzungen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestätigen zu können. Zu dieser Abweichung von der Festlegung eines GIB werden die rechtlich normierten

materiellen und formellen Voraussetzungen geprüft. Außerdem ist das Benehmen mit den fachlichen berührten öffentlichen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und das Einvernehmen mit der Verbandsversammlung notwendig.

Die Überprüfung der Investitionssummen, der Solvenz oder das Vorliegen einer Bankbürgschaft, die Überprüfung von Forschungseinrichtungen, Renditeberechnungen oder Verlusten stellen keine Prüfinhalte für die planerische Entscheidung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens auf regionaler Ebene dar.

2. Welche Gebühren wären angefallen, wenn das Zielabweichungsverfahren vom Investor statt von der Kommune beantragt worden wäre? Wie hoch ist die Investitionssumme?

Bei einem Zielabweichungsverfahren fallen im Gegensatz zu einem Raumordnungsverfahren gemäß § 32 Abs. 5 LPlIG keine Verwaltungsgebühren an.

3. Das Projekt wird durch das 5-Standorte-Programm gefördert. Ist das Projekt im Rahmen der Projektbewilligung auf seine wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft worden? Beteiligen sich das Land oder die Kommune/Kreis mit weiteren Mitteln? Und wenn Ja, mit wieviel?

Die Fragen richten sich an die Fördergeber im Rahmen des 5-Standorte-Programms. Eine Überprüfung für das Zielabweichungsverfahren ergibt sich nicht.

5. Das Wasser soll aus dem Uferfiltrat der Lippe entnommen werden. Die untere Wasserbehörde stuft eine Entnahme von 110 Millionen Liter Wasser aufgrund der enormen Beckengröße als „äußerst geringfügig“ ein. Wie ist dieses Vorgehen mit der zunehmenden Wasserknappheit und dem kürzlich erlassenen Verbot, Wasser aus den Flüssen zu entnehmen, zu vereinbaren?

Wie in der Synopse (Anhang 7) zur Drucksache 14/0701 ausgeführt, gab es zu der Entnahme von Uferfiltrat eine Nachfrage beim Kreis Unna in seiner Funktion als untere Wasserbehörde. Diese teilte in der Mail vom 20.06.2022 mit, dass eine Entnahmemenge für die Befüllung der Becken für äußerst geringfügig gehalten wird. Die konkrete Art und Menge der Grundwasserentnahme wird im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG festgelegt. Hier sind auch Festlegungen zur Minimierung des Eingriffs z.B. über die Aufnahme von Zeiten, in denen die höhere Entnahmemenge zur Füllung der Becken aus Sicht des Artenschutzes und/oder der Sicherung der Mindestwasserführung ausgeschlossen ist, möglich. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf die Lippe bei Mindestwasserführung können über Nebenbestimmungen im Erlaubnisverfahren festgelegt werden.

Außerdem wies der Vertreter der unteren Wasserbehörde des Kreises Unna auf den fachlichen Austausch mit den Vertretern des Lippeverbandes, der Bezirksregierung (Dez. 54) und der Stadt Werne zur Entnahmemöglichkeit von Uferfiltrat über eine Brunnengalerie hin.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Asche, Christiane	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		